

**Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung)
in der Gemeinde Krummesse**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch LVO vom 04.04.2013 (GVOBl. Schl.-H. S.143), des § 5 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791) sowie des § 19 der Satzung über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung) der Gemeinde Krummesse wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Benutzungsgebühr

Zur Deckung der Kosten für die laufende Verwaltung, den Betrieb und die Unterhaltung der durch die Hansestadt Lübeck betriebenen Abfallentsorgung werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühr für das Umleerverfahren (§ 13 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung) wird nach der Zahl und dem Rauminhalt der Abfallbehälter sowie der Häufigkeit der Entleerungen berechnet; sie beträgt bei einmaliger 14-täglicher Entleerung

<u>für einen Restabfallbehälter von</u>	<u>Euro je Monat</u>
40 l	8,50
80 l	15,12
120 l	21,76
240 l	41,64
660 l	111,25
770 l	129,49
1.100 l	184,19

Die Gebühr für einen 60/70 l-Papiersack oder einen Bioabfallsack einschließlich der Abfuhrkosten beträgt einmalig 6,30 €.

Die Gebühr für einen 40 l-Restabfallbehälter für 1-Personen-Haushaltungen mit 4-wöchentlicher Leerung beträgt 5,19 €.

(2) Werden Abfallbehälter gem. § 12 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung für vorübergehende Zwecke zur Verfügung gestellt und erfolgt lediglich eine einmalige Ab-

fuhr, so beträgt die Gebühr für die Gestellung und Einzelentleerung die Hälfte der für die Behälterart festgesetzten Monatsgebühr.

- (3) Wird die Abfuhr der Abfälle nach § 13 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung aus Gründen, die die Hansestadt Lübeck nicht zu vertreten hat, auf schriftliche Anforderung nachgeholt oder wird die Abfuhr von Amts wegen angeordnet und durchgeführt, so wird zusätzlich je Einzelentleerung und Abfallbehälter ab 80 l-Volumen die Gebühr in Höhe der Hälfte der jeweiligen Monatsgebühr erhoben. Gleiches gilt bei Sonderentleerungen gem. § 12 Abs. 6 letzter Satz der Abfallwirtschaftssatzung.

Für die 40 l-Abfallbehälter mit 4-wöchentlicher Leerung beträgt die zusätzliche Gebühr je Einzelleerung eine volle Monatsgebühr.

- (4) Wird die Entsorgung aufgrund von den Entsorgungsbetrieben Lübeck zu vertretenden Gründen und ohne Nachleerung nachweislich länger als einen Monat unterbrochen, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erstattet.
- (5) Die Gebühr für die Bedarfsreinigung der Abfallbehälter auf Antrag der Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 12 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung) durch die Entsorgungsbetriebe Lübeck beträgt:

<u>für einen Abfallbehälter von</u>	<u>Euro</u>
40 l / 80 l	25,26
120 l	26,05
240 l	28,81
660 l	39,59
770 l	40,01
1.100 l	41,66

§ 3

Zuschläge für Erschwernisse

Zu den Gebühren nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung werden folgende Zuschläge erhoben:

- (1) Beim Transport von Abfallbehältern
über Entfernungen von mehr als 15 m: 1,00 € für jede
angefangenen 10 m
- (2) beim Transport über Stufen, ohne
Rücksicht auf deren Höhe: 0,30 € für jede Stufe

§ 4

Gebühren für die Anlieferung von Abfällen bei den Recyclinghöfen und zur Ablagerung auf der Deponie Niemark (Abfälle nach Anlage 2 zu § 3 AbfWS)

(1) Die Gebühr für die Anlieferung von Abfällen aus Privathaushalten und von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen aus dem Kleingewerbe auf einem der Recyclinghöfe beträgt

a) für Fahrzeuge mit oder ohne Anhänger mit einer Maximal(gespann)länge von 8 m, unabhängig vom Abfallgewicht,
für jeden angefangenen halben Kubikmeter 5,00 €

Derselbe Gebührensatz gilt für eine oder mehrere Anlieferungen ohne Fahrzeug, soweit die Anlieferung an demselben Tag erfolgt und die angelieferte Tagesabfallmenge einen halben Kubikmeter nicht überschreitet.

b) für Anlieferungen zur Ablagerung auf der Deponie Niemark,
je angefangene 100 kg angeliefertem Abfall 5,70 €

Bei Ausfall der Wägeeinrichtung wird die Gebühr nach der Ladefähigkeit des Fahrzeuges unabhängig von seiner tatsächlichen Beladung erhoben, wenn der Anlieferer das Ladegewicht nicht durch eine amtliche Wiegenote nachweist. Ist offensichtlich erkennbar, dass das Ladegewicht erheblich von der Ladefähigkeit (Nutzlast) des Fahrzeuges abweicht, wird das Ladegewicht geschätzt.

(2) Die Anlieferung von Baum- und Strauchschnitt mit Fahrzeugen nach Abs. 1, Buchst. a ist auf allen Recyclinghöfen zulässig; es gilt hierfür der Gebührensatz nach Abs. 1, Buchst. a.

Gebührenfrei ist die Anlieferung von Baum- und Strauchabschnitt mit einem Volumenmaßstab bis zu 2 m³ bzw. Weihnachtsbäumen in haushaltsüblichen Mengen und Größen innerhalb der hierfür gem. § 13 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung bekannt gegebenen Entsorgungszeiträume.

(3) Die Gebühr für die Anlieferung von andienungspflichtigem Restabfall zur Behandlung in der Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlungsanlage, der nicht im Rahmen der Regelabfuhr angenommen wird, beträgt je Gewichtstonne 190,00 €.

§ 5

Entstehung der Gebührenpflicht, Gebührenpflichtige

- (1) Die Gebührenpflicht bei Umleerverfahren entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Abfallbehälter erstmalig benutzt werden und ist mit dem Ende des Monats ihrer letztmaligen Benutzung beendet.
- (2) Die Gebührenpflicht für Selbstabholer nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung entsteht mit Beendigung der erstmaligen Kontrolle am Abfertigungsgebäude. Ein Anspruch auf Erstattung der gezahlten Gebühren besteht nicht, wenn sich anschließend beim Abladevorgang herausstellt, dass alle oder einige Stoffe nicht abgeladen werden dürfen.
- (3) Gebührensschuldner beim Umleerverfahren sind die Pflichtigen nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung. Benutzen mehrere Pflichtige gemeinsam Abfallbehälter, so sind sie Gesamtschuldner/innen.
- (4) In den Fällen des § 12 Abs. 5, 6 letzter Satz und Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung ist der Antragsteller Gebührensschuldner.
- (5) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an, der dem Monat der Rechtsänderung folgt, Gebührensschuldner. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Entsorgungsbetriebe Lübeck Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhalten. Für dem Eigentümer Gleichgestellte (§ 4 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung) gilt dies entsprechend.
- (6) Bei Selbstabladen nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung ist der Fahrzeughalter des Kraftfahrzeuges, mit dem Abfälle angefahren werden, Gebührensschuldner.
- (7) Im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb des Papiersacks; Gebührensschuldner ist der Erwerber.

§ 6

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 3 dieser Satzung monatlich zu entrichtenden Gebühren werden monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen in vollen EUR-Beträgen geleistet. Dazu werden die Monatsgebühren auf- oder abgerundet. Am Ende eines Abrechnungsjahres erfolgt eine Endabrechnung. Die endgültig für den Abrechnungszeitraum festzusetzenden Gebühren (Abrechnungsbetrag) werden dadurch ermittelt, dass die Monatsgebühren i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 3 dieser Satzung mit dem Faktor 12 multipliziert werden und der sich so ergebende Jahresbetrag durch 365 Tage dividiert und mit dem nach Tagen zu berechnenden Abrechnungszeitraum multipliziert wird.

- (2) Die Gemeinde Krummesse setzt die Höhe der Abschlagszahlung und den Abrechnungsbetrag fest und gibt diese durch Ausweisungen auf den Rechnungen der Gebührenbescheide des Amtes Berkenthin bekannt.
- (3) Die monatlichen Abschlagszahlungen werden jeweils am Monatsersten fällig. Der Abrechnungsbetrag wird, sofern nicht eine Rückerstattung erfolgt, 14 Tage nach Zugang der Jahresabrechnung fällig.
- (4) Gebühren nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) in Verbindung mit § 5 dieser Satzung sind grundsätzlich nach der zweiten Wägung, nach § 4 Abs. 1 Buchst. b) dieser Satzung bei Anlieferung am Abfertigungsgebäude fällig und gegen Quittung in bar zu entrichten, soweit nicht durch Bescheid eine andere Fälligkeit festgesetzt wird.
- (5) Gebühren nach § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung sind mit dem Erwerb des Papiersacks fällig und an den mit der Ausgabe des Papiersacks von der Hansestadt Lübeck Beauftragten zu entrichten.

§ 7

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Abfallgebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz durch das Amt Berkenthin zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum und ggf. Kontoverbindung (bei Erstattung der Gebühr) der Gebührenpflichtigen
- b) Name und Anschrift eines/r eventuell Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten
- c) Name und Anschrift eines evtl. früheren oder nachfolgenden Grundstückseigentümers oder einer evtl. früheren oder nachfolgenden Grundstückseigentümerin bzw. Gewerbeinhabern

durch Mitteilung oder Übermittlung aus

- 1. Meldedateien der Meldebehörden
- 2. Grundsteuerdateien des Amtes Berkenthin für das Gebiet der Gemeinde Krummesse
- 3. Grundbuch des Amtsgerichts Lübeck
- 4. Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts
- 5. Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg
- 6. Liegenschaftskataster des Katasteramtes Lübeck
- 7. Unterlagen des Amtes Berkenthin
- 8. dem Handelsregister

9. der Gewerbedatei des Amtes Berkenthin für das Gebiet der Gemeinde Krummesse

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Gebühr erforderlichen Daten erhoben.

(2) Das Amt Berkenthin ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Der Einsatz von technikunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung) in der Gemeinde Krummesse tritt am 01.03.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft in der Gemeinde Krummesse vom 31.03.2011 außer Kraft.

Krummesse, den 10.02.2014

Gemeinde Krummesse
Der Bürgermeister
gez. Michaelis

D. S.